



**Satzung**  
**über die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der**  
**siebten Änderungssatzung vom 17. Juni 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Verwendung**

- (1) <sup>1</sup>Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Landshut seit dem 01. Oktober 2013 kalenderjährlich Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen. <sup>2</sup>Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitragseinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittelverteilung erfolgt auf der Basis der durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst tatsächlich zugewiesenen Mittel. Diese Mittel werden wie folgt verteilt:
- a) jährlich 42 % zur Finanzierung
    - aa.) der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen
    - bb.) der Personal-, Raum- und Sachkosten zur Verbesserung der Studienbedingungen in den Bereichen Bibliothek, IT und Studierendenbetreuung
    - cc.) zur Verbesserung der Lehre im Sprachenbereich
    - dd.) für sonstige zentrale Maßnahmen
  - und
  - b) jährlich 58 % zur Finanzierung der Fakultäten verteilt. Hierbei werden die im Stellenplan im Personal-Soll A des Stammkapitels der Hochschule Landshut zur Verbesserung der Studienbedingungen ausgewiesenen und den Fakultäten zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Stellengehälter berücksichtigt. Die Mittelzuweisung an die Fakultäten erfolgt unter Berücksichtigung eines

kalkulatorischen Sockelbetrags von 40.000 € auf der Basis der Kopfzahlen der Studierenden in (nicht berufsbegleitenden) Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen im jeweils aktuellen Wintersemester. Für nicht besetzte Stellen wird den Fakultäten der entsprechende Ausgleichbetrag auf der Grundlage der durchschnittlichen Stellengehälter im Folgejahr zur Verfügung gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Ausgabereste jener Mittel, die zur Verbesserung der Studienbedingungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen wurden, und die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres in Höhe von maximal 15 % der im jeweiligen Haushaltsjahr an die Fakultäten verteilten Mittel übertragen. <sup>2</sup>Der nicht verausgabte Anteil, der Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 15 % der gemäß Absatz 2 b) verteilten Mittel übersteigt, wird den zentralen Mitteln gemäß Absatz 2 a) zugeführt.
- (4) <sup>1</sup>Über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 2 a) entscheidet im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen die Hochschulleitung gemeinsam mit fünf Studierenden paritätisch, soweit diese Mittel nicht gebunden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag. <sup>3</sup>Die fünf Studierenden werden vom Studentischen Parlament bestimmt; hierbei sollen die studentischen Mitglieder der Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen aus verschiedenen Fakultäten kommen.
- (5) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel gemäß Absatz 2 b) entscheidet der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin paritätisch gemeinsam mit den beiden Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann Maßnahmen vorschlagen und ist über die Mittelverteilung zu informieren. <sup>4</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Dokumentation**

- (1) Die Hochschulleitung legt den fünf studentischen Mitgliedern der Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (2) Die Hochschulleitung legt dem Senat innerhalb des folgenden Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (3) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im Fakultätsrat innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 b) im vorausgegangenen

Haushaltsjahr Rechnung.

- (4) Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten)\***

- (1) Diese Satzung tritt zum 02. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25. Februar 2011 tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen weiter. Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen aufgrund der 3 %-Besten-Regelung gemäß § 5 Abs. 3 b) der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25. Februar 2011 ist ausschließlich für Studierende möglich, die ihr Studium vor dem 2. Oktober 2013 abgeschlossen haben.
- )\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Oktober 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

#### **Erste Änderungssatzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Zweite Änderungssatzung**

Die Satzung tritt zum 03. Oktober 2013 in Kraft.

#### **Dritte Änderungssatzung**

Diese Satzung tritt zum 17. Mai 2017 in Kraft.

#### **Vierte Änderungssatzung**

Diese Satzung tritt zum 27. Juli 2018 in Kraft.

#### **Fünfte Änderungssatzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Sechste Änderungssatzung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Dezember 2025

außer Kraft.

### **Siebte Änderungssatzung**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.